

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
EnG@bfe.admin.ch

Liestal, 23. Juni 2020
BUD/AUE/FJe/MKo/45360

Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu Änderungen Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Absicht des Bundesrats, mit der vorgesehenen Revision des Energiegesetzes Anreize für Investitionen in inländische Stromerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien zu schaffen sowie die langfristige Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine zuverlässige Stromversorgung ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass Wirtschaft und Gesellschaft reibungslos funktionieren können. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Ausbau der neuen erneuerbaren Energieträger mit diversen Rückschlägen und Verzögerungen, wünscht sich der Kanton Basel-Landschaft ambitioniertere Ziele beim Zubau der erneuerbaren Energie für die kommenden Jahre.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat per 7. Mai 2020 eine Stellungnahme an das Bundesamt für Energie (BFE) verfasst. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die von der EnDK formulierten Anträge, möchte aber mit einer eigenen Stellungnahme einzelne Aspekte zusätzlich unterstreichen.

II. Stellungnahme zu den geplanten Neuregelungen in der Gesetzesvorlage

a) Ausbauziele und Förderzeitraum

Die Energiestrategie 2050 sieht vor, die bestehenden Atomkraftwerke nicht durch neue zu ersetzen. Der Bundesrat hat im August 2019 das Ziel «Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050» verabschiedet. Damit das Ziel «Netto-Null» bis 2050 erreicht werden kann, sind die Sektoren Verkehr und Gebäudewärme und -kälte zu dekarbonisieren, was voraussichtlich zu

einem wesentlichen Teil über erneuerbaren Strom geschehen wird (Elektromobilität und Wärmepumpen sowie Klimaanlage). Verstärkte Bemühungen im Bereich Effizienz und Suffizienz können einen Anteil dieses Zusatzbedarfs reduzieren. Aus Erfahrungen der vergangenen Jahre sind diese Reduktionsbemühungen nicht einfach umsetzbar. Vermutlich sind in diesem Zusammenhang auch die Verbrauchsrichtwerte gemäss Art. 3 EnG anzupassen.

Gemäss dem Bericht zur Vorlage kommt der Bundesrat zum Schluss, dass mit der Ausrichtung des Energiesystems auf das neue Klimaziel «Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050» mit einem erhöhten Strombedarf gerechnet werden muss. Er kommt auch zum Schluss, dass die in der Vernehmlassungsvorlage angenommenen Werte für das Jahr 2050 aus der Botschaft vom 4. September 2013 zum neuen EnG voraussichtlich zu tief sind. Beide Einschätzungen können wir ebenfalls teilen. Die im Anschluss an die Vernehmlassung geplante Erhöhung der Ausbauziele, gestützt auf die neuen Energieperspektiven und das Netto-Null-Szenario für 2050, halten wir daher für notwendig. Auch wir kommen zum Schluss, dass die in der Vorlage vorgeschlagenen Werte zum Ausbau der neuen erneuerbaren Energien mit Sicherheit zu tief liegen. Sie müssten wohl in etwa verdoppelt werden. Wir begrüssen die Absicht, die Ausbauziele in Art. 2 als verbindlich einzustufen und den Förderzeitraum der in Art. 38 EnG enthaltenen Fördertatbestände bis Ende 2035 zu verlängern.

Antrag

Deutliche Erhöhung der Ausbauziele für erneuerbare Energie und Senkung der Verbrauchsrichtziele, damit sie dem Netto-Null-Ziel bis 2050 entsprechen. Bei der Festlegung der Ausbauziele und der dafür eingesetzten Technologien soll der Winterstromproblematik ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

b) Photovoltaik (PV)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen, die den Zubau an PV-Anlagen beschleunigen sollen.

Im Bereich der Kleinanlagen wird das System der Investitionsbeiträge beibehalten. Dass die maximalen Förderbeiträge von Anlagen ohne Eigenverbrauch von 20 Prozent auf 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten erhöht werden, ist sinnvoll, weil dadurch erreicht werden kann, dass die Anlagen nicht nur für den Eigenverbrauch optimiert werden, sondern dass die gesamten für PV geeigneten Dachflächen genutzt werden.

Auch die Einführung von Auktionen für grosse PV-Anlagen ist grundsätzlich nachvollziehbar, da diese Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Grundsätzlich wäre aber für grosse PV-Anlagen ein System wünschenswert, das mit variablen Einspeisevergütungssätzen auf die Risiken im Strommarkt zu reagieren in der Lage ist. Mit einem solchen System können die Strommarktpreise und die Netzauslastung berücksichtigt werden. Sollten Sie am System der Auktionen festhalten, sollten nicht alleine der Vergütungssatz pro kW als Zuschlagskriterium massgebend sein. Es sollten auch Faktoren berücksichtigt werden, welche die Erreichung der im EnG enthaltenen Zielsetzungen unterstützen (z. B. Ausgleich von standortspezifischen Faktoren, Vorkehrungen zur Stabilisierung der Netze, Beitrag zur Erhöhung der Stromproduktion im Winter und Vorhalten von Kapazitäten).

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit sehen wir beim gezielten Einsatz von Fördermitteln für die Stromproduktion von PV-Anlagen im Winterhalbjahr Ergänzungsbedarf. Zwar kann der

Bundesrat gemäss dem erläuternden Bericht den Beitrag einer PV-Anlage zur Stromproduktion im Winterhalbjahr als Auktions-Kriterium wählen, was wir ausdrücklich begrüessen. Darüber hinaus sollten aber auch zusätzliche finanzielle Anreize für die Produktion von Strom im Winterhalbjahr im Rahmen der regulären Einmalvergütung (ausserhalb der Auktionen) geschaffen werden.

Zu beachten ist auch, dass der Zubau von PV-Anlagen nicht nur von der Förderung, sondern auch in wesentlichen Teilen von der Berechnungsweise der Netzentgelte sowie der Rücklieferntarifierung abhängt. Es ist daher zu begrüessen, dass im Rahmen der Revision des StromVG die Netznutzungstarife für die Endverbraucher angepasst werden. In Sachen Rücklieferntarife wäre es wünschenswert, wenn diese schweizweit einheitlich ausfallen und die Saisonalität reflektieren würden.

Antrag

Für grosse PV-Anlagen soll ein System mit variablen Einspeisevergütungen, welche die Strommarktpreise und die Netzauslastung berücksichtigen, geprüft werden. Sollten Einmalvergütungen bevorzugt werden, sollte bei der Auktionierung von PV-Anlagen nicht nur der Vergütungssatz massgebend sein, sondern auch andere Faktoren, welche die Erreichung der im EnG enthaltenen Ziele unterstützen (z. B. Stromproduktion im Winter, Netzentlastung, Vorhalten von Kapazitäten).

c) Wasserkraft

Die Wasserkraft wird mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernkraft zum Rückgrat der inländischen Stromproduktion und nimmt insbesondere für die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr eine zentrale Rolle ein.

Der Neubau und weitere Ausbau der Wasserkraft in der Schweiz ist technisch und aufgrund der strengen Umweltauflagen heute nur noch beschränkt möglich. Energieversorgungsunternehmen erachteten das Risiko für künftige Erträge bei einem Investitionshorizont von 60 bis 80 Jahren bisher als zu hoch. Als Mittel zur Stärkung der Versorgungssicherheit begrüessen wir die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 26 Abs. 7 EnG zu den prioritären Anlagen, insbesondere auch, weil sie den Entscheidbehörden bei der Abwägung des nationalen Interesses als Hilfe dient. Die Priorisierung sollte transparent erfolgen und für die Öffentlichkeit einsehbar sein.

Bei den bestehenden Kraftwerken stehen zwischen 2020 und 2050 Konzessionserneuerungen von rund 25'000 GWh an, im Rahmen derer in der Regel auch Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen getätigt werden und umfassende Umweltauflagen erfüllt werden müssen. Aufgrund der begrenzten Zubaumöglichkeit ist der Erhalt der bestehenden Grosswasserkraftwerke für die Versorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Im aktuellen Umfeld mit ungewisser Strompreisentwicklung und Unsicherheiten im Zusammenhang mit Konzessionserneuerungen herrscht bei Grosskraftwerken mangelnde Investitionsbereitschaft. Das Problem der mangelnden Investitionsbereitschaft könnte z. B. anstatt rein mit Investitionsbeiträgen durch ein Modell mit einem rückwirkenden Marktrisikoausgleich für die Erneuerung von Grosswasserkraftanlagen gelöst werden. Dabei gleicht eine nachträgliche Vergütung die Differenz zwischen den Gestehungskosten und allfällig tieferen durchschnittlichen Marktpreisen aus.

Antrag

Die Anträge der EnDK werden unterstützt.

d) Windenergie

Die Windenergie in der Schweiz bietet sehr gute Voraussetzungen zur Winterstromproduktion und kann daher einen substantiellen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Entsprechend begrünnen wir die Weiterführung der Förderung über 2022 hinaus sowie auch den Übergang zum System der Investitionsbeiträge. Die vorgeschlagene Höhe der Investitionsbeiträge von jährlich CHF 15 Mio. halten wir mit Blick auf das Potential und auf die ökologischen Auswirkungen im Vergleich zur Kleinwasserkraft (CHF 30 Mio.) insgesamt für zu tief. Wir würden es sehr begrünnen, wenn Beiträge für die Projektierung von Anlagen nicht nur für die Windmessung gesprochen würden, sondern auch für die Planung von Windkraftanlagen. Die Planungskosten und die Realisierungszeit für Windenergieanlagen sind, nicht zuletzt aufgrund des verbreiteten Widerstands, sehr hoch und dadurch besonders risikoreich. Die vorgeschlagene Untergrenze der Förderung von 10 MW verhindert allenfalls bereits die Projektierungsphase für kleinere Windparks mit zwei bis drei Anlagen im 3 MW-Bereich. Das gleiche gilt für ein Repowering von bestehenden Anlagen. Die Begrenzung für die Ausbezahlung von Förderbeiträgen soll deshalb auf 5 MW oder tiefer herabgesetzt werden.

Antrag

Die Anträge der EnDK werden unterstützt.

e) Übrige Technologien

Wir begrünnen die Weiterführung der Förderung für Biogasanlagen und Geothermie über 2022 hinaus sowie den Übergang zum System der Investitionsbeiträge, auch wenn die Rentabilität von Biogasanlagen damit weiterhin anspruchsvoll bleibt. Ebenfalls positiv bewerten wir die vorgeschlagenen Projektierungsbeiträge. Bei der Förderung von Holzkraftwerken mit Investitionsbeiträgen ist die natürliche Speicherfähigkeit von Holz zu berücksichtigen. Die Investitionsbeiträge sollten deshalb mit Blick auf die Versorgungssicherheit an Bedingungen zur Produktion von Strom und Wärme im Winterhalbjahr geknüpft werden.

Antrag

Der Antrag der EnDK wird unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin